

## Verordnung

### zur Neubildung der Kirchenvorstände im Jahre 2026

Vom 19. August 2025 (ABl. 2025 S. A 172)

Im Jahre 2026 sind in allen Kirchengemeinden und Kirchspielen der Landeskirche die Kirchenvorstände durch Wahl und Berufung neu zu bilden. Dazu verordnet das Evangelisch-Lutherische Landeskirchenamt Sachsens aufgrund von § 3 Absatz 2 i. V. m. § 18 der Ordnung über die Bildung der Kirchenvorstände in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens (Kirchenvorstandsbildungsordnung – KVBO) vom 22. April 2007 (ABl. S. A 89), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 13. November 2022 (ABl. S. A 227, Berichtigung S. A 262) Folgendes:

#### § 1

#### **Allgemeiner Wahltag, Amtseinführung der neuen Kirchenvorsteherinnen und Kirchenvorsteher, Führungszeugnis**

(1) Allgemeiner Wahltag ist der 15. Sonntag nach Trinitatis,

**13. September 2026.**

Kirchenvorstände können beschließen, dass die Wahl am 16. Sonntag nach Trinitatis, dem

**20. September 2026**

durchgeführt wird, wenn hierfür wichtige Gründe vorliegen. Das Regionalkirchenamt ist von einem solchen Beschluss unverzüglich zu unterrichten.

(2) Tag der Amtseinführung der neu gewählten und berufenen Kirchenvorsteherinnen und Kirchenvorsteher ist der erste Sonntag im Advent,

**29. November 2026.**

(3) Das erweiterte Führungszeugnis gemäß § 2 Absatz 1 der Gewaltschutzverordnung ist der zuständigen Pfarramtsleiterin oder dem zuständigen Pfarramtsleiter rechtzeitig vor der Amtseinführung vorzulegen.

### **1.3.2.1 VO Neubildung Kirchengvorstände (2026)**

---

(4) Die in dieser Verordnung verwendeten Personenbezeichnungen gelten auch für Menschen ohne Geschlechtseintrag und für Menschen mit dem Geschlechtseintrag „divers“.

#### **§ 2**

#### **Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

---